

## Verhalten bei einer allfälligen Pandemie

Die Voraussetzungen für eine Spielverschiebung bei einer Pandemie (Mehrfacherkrankung) ist im Volleyballreglement von SwissVolley Art. 143.1 und 143.3 geregelt, die im gleichen Masse auch für die Region Aargau übernommen wird.

### Art. 143 Gründe für Spielverschiebungen

<sup>1</sup> Die MKI bewilligt die Verschiebung von Wettspielen aufgrund von:

- a. Europacupspielen,
- b. Aufgeboden Schweizer Spieler in die Nationalmannschaft,
- c. Aufgeboden ausländischer Spieler für Welt-, Kontinentalmeisterschaftsspiele und Olympische Spiele,
- d. **Mehrfacherkrankungen,**
- e. höherer Gewalt.

<sup>2</sup> Keine zureichenden Begründungen für Spielverschiebungen sind:

- a. Aufgebote ausländischer Spieler in ihre Nationalmannschaft,
- b. Datenkollisionen mit Beachvolleyball-Anlässen,
- c. fehlende Hallen,
- d. Krankheit und Verletzung.

<sup>3</sup> Aufgrund des unter Absatz 1 Buchstabe c genannten Grundes darf die MKI maximal eine Spielverschiebung bewilligen. Für mehrere Spielverschiebungen ist der ZV zuständig.

<sup>4</sup> Kann die Heimmannschaft keine Halle zur Verfügung stellen, setzt die MKI das Wettspiel beim Gegner an, sofern dies zumutbar ist.

<sup>5</sup> Als Mehrfacherkrankung gilt die mit ärztlichem Zeugnis nachweisbare Absenz von mindestens fünf Spielern einer Mannschaft, die die gleiche Krankheit haben.

<sup>6</sup> Als höhere Gewalt gelten beispielsweise massive Verspätungen des öffentlichen Verkehrs, unvorhersehbare Verkehrshindernisse und Naturkatastrophen, welche eine ordentliche Austragung verunmöglichen. Über deren Vorliegen entscheidet die MKI endgültig.

Das Verfahren bei nicht voraussehbaren Spielverschiebungen (wie im Falle einer Pandemie) ist im Volleyballreglement, Art. 146 geregelt:

### Art. 146 Nicht voraussehbare Spielverschiebungen

<sup>1</sup> Bei nicht voraussehbaren Spielverschiebungen setzt die MKI das Wettspiel neu an.

<sup>2</sup> Das Gesuch um Spielverschiebung inklusive Begründung ist durch die Mannschaft, aufgrund welcher das Spiel nicht durchgeführt werden konnte, spätestens 48 Stunden nach nicht erfolgtem Spielbeginn einzureichen.

Das Gesuch um Spielverschiebung muss bei der Geschäftsstelle Swiss Volley eingereicht werden. Die ärztlichen Zeugnisse müssen beigelegt sein.

In jedem Fall ist so früh wie möglich mit der Geschäftsstelle Swiss Volley Kontakt aufzunehmen.

Hinweis: Gemäss Christian Schlegel von Swiss Olympic ist der Erkrankungsgipfel vielleicht schon vorbei:

[http://www.swissolympic.ch/de/desktopdefault.aspx/tabid-3299/4325\\_read-30219/](http://www.swissolympic.ch/de/desktopdefault.aspx/tabid-3299/4325_read-30219/)

